

Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen

01.09.2004

8.09.00 Nr. 2

Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung
für ausländische Studienbewerber

	<i>Ständiger Ausschuss I</i>	<i>Genehmigung HMWK</i>	<i>StAnz.</i>	<i>Seite</i>
<i>Ordnung DSH</i>	01.02.2001	29.08.2002 (befristet für 1 Jahr)	Nr. 50 – 16.12.2002	4719
	<i>Senat</i>			
<i>1. ÄB</i>	29.10.2003	16.03.2004 (befristet bis 0.04.2006)	Nr. 16 – 19.04.2004	1538

Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung an der Justus-Liebig-Universität Gießen

vom 1. Februar 2001

Der Ständige Ausschuss I der Justus-Liebig-Universität Gießen hatte am 1. Februar 2001 die „Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung an der Justus-Liebig-Universität Gießen“ nach § 18 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b des Hessischen Universitätsgesetzes in der Fassung vom 28. März 1995 (GVBl. I S. 325) erlassen.

Der Senat der Justus-Liebig-Universität Gießen hat am 29. Oktober 2003 nach § 39 Absatz 2 Nummer 2 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2002 (GVBl. I S. 255), den folgenden Ersten Änderungsbeschluss gefasst:

Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für ausländische Studienbewerber	01.09.2004	8.09.00 Nr. 2	S. 2
--	------------	----------------------	------

Inhaltsverzeichnis

ERSTER ABSCHNITT:

Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) von ausländischen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung

- § 1 Prüfungsgrundsatz für ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung
- § 2 Zulassung zur Deutschen Sprachprüfung
- § 3 Befreiung von der Deutschen Sprachprüfung
- § 4 Prüfungsausschuss, Prüfungskommission
- § 5 Zweck der Prüfung
- § 6 Allgemeine Prüfungsbestimmungen
- § 7 Schriftliche Prüfung
- § 8 Mündliche Prüfung
- § 9 Bewertung der Prüfung
- § 10 Feststellung des Prüfungsergebnisses
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 12 Widerspruchsverfahren
- § 13 Wiederholung der Prüfung
- § 14 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 15 Prüfungsgebühren

ZWEITER ABSCHNITT:

Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang von deutschen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung

- § 16 Prüfungsgrundsatz für deutsche Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung
- § 17 Befreiung von der Deutschen Sprachprüfung

DRITTER ABSCHNITT:

Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 18 Übergangs- und Schlussbestimmungen

ERSTER ABSCHNITT:

Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) von ausländischen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung

§ 1

Prüfungsgrundsatz für ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung

(1) Ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit einer ausländischen Hochschulzugangsberechtigung haben nach § 66 Absatz 2 Nummer 1 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374) vor der Immatrikulation nachzuweisen, dass sie hinreichende deutsche Sprachkenntnisse besitzen, um ein Fachstudium erfolgreich aufnehmen zu können.

(2) Hinreichende deutsche Sprachkenntnisse sind durch das Bestehen der in dieser Ordnung geregelten Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang nachzuweisen, es sei denn, die Präsidentin oder der Präsident hat nach § 3 eine Befreiung von der Deutschen Sprachprüfung ausgesprochen.

(3) Umfang und Niveau der Prüfungsanforderungen nach dieser Prüfungsordnung folgen der von der Hochschulrektorenkonferenz am 30. Mai 1995 erlassenen „Rahmenordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH)“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1996 (StAnz. 34 / 19.08.1996 S. 2572) – zuletzt geändert durch Beschluss der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) vom 21. / 22. Februar 2000 –, um eine bundesweite Vergleichbarkeit der Prüfung zu gewährleisten.

(4) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, deren Sprachkompetenz nachweislich das Anforderungsniveau der DSH deutlich übersteigt, können bei der Universität beantragen, ihre Sprachkompetenz im Rahmen einer „informellen Prüfung“ nachzuweisen. Der Antrag ist zu begründen und zusammen mit der Bewerbung um einen Studienplatz zu stellen. Für die „informelle Prüfung“ sind die Regelungen der mündlichen Prüfung nach § 8 und § 9 Absatz 2 dieser Ordnung entsprechend anzuwenden.

§ 2

Zulassung zur Deutschen Sprachprüfung

(1) Ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit ausländischen Vorbildungsnachweisen, die nach der Verwaltungsvorschrift über die Anerkennung ausländischer Hochschulzugangsberechtigungen vom 1. Dezember 1998 (StAnz. 5 / 01.02.1999 S. 306) den direkten Hochschulzugang eröffnen, sind verpflichtet, die zur Aufnahme eines Studiums hinreichenden deutschen Sprachkenntnisse nachzuweisen.

(2) Die Deutsche Sprachprüfung muss nach erfolgter Zulassung zum Studium und vor der Einschreibung an der Justus-Liebig-Universität Gießen abgelegt werden. Die Zulassung zur Deutschen Sprachprüfung erfolgt durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Justus-Liebig-Universität Gießen.

(3) Zur Deutschen Sprachprüfung wird nicht zugelassen, wer

1. an einer anderen Hochschule oder einem anderen Studienkolleg die Deutsche Sprachprüfung endgültig nicht bestanden hat oder
2. aus sonstigen Gründen nicht an der Justus-Liebig-Universität immatrikuliert werden kann.

(4) Über die Zulassung wird ein Bescheid erteilt; ein ablehnender Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Über die Kandidatinnen und Kandidaten und ihre Prüfungsergebnisse wird ein Register geführt. Die Eintragungen werden – mit Ausnahme des vollständigen Namens, des Geburtsdatums und -ortes, des Gesamtergebnisses der Prüfung und der Prüfungsprotokolle – gelöscht, wenn die Kandidatin oder der Kandidat die Prüfung bestanden oder endgültig nicht bestanden hat.

§ 3

Befreiung von der Deutschen Sprachprüfung

(1) Ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung sind von der Deutschen Sprachprüfung befreit, wenn sie bei der Immatrikulation die folgenden Nachweise im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie vorlegen können:

1. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, welche die zur Aufnahme eines Studiums erforderlichen Sprachkenntnisse im Rahmen eines Schulabschlusses nachweisen, der einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung entspricht;
2. Inhaberinnen und Inhaber des „Deutschen Sprachdiploms (Stufe II) der Kultusministerkonferenz“ (DSD II);
3. Inhaberinnen und Inhaber des Zeugnisses über die bestandene „Zentrale Oberstufenprüfung“ (ZOP) des Goethe-Instituts;
4. Inhaberinnen und Inhaber des „Kleinen deutschen Sprachdiploms“ oder des „Großen deutschen Sprachdiploms“, die vom Goethe-Institut im Auftrag der Ludwig-Maximilians-Universität München verliehen werden;
5. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, welche die Deutsche Sprachprüfung gemäß nach den Grundsätzen der von der „Rahmenordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber“ an einer anderen deutschen oder ausländischen Hochschule oder einem Studienkolleg erfolgreich abgelegt haben;
6. Doktorandinnen und Doktoranden an Fachbereichen, deren Promotionsordnung eine fremdsprachige Dissertation und Disputation ohne weiteres oder auf Beschluss des Promotionsausschusses zulässt, auf Antrag der betreuenden Professorin oder des betreuenden Professors;
7. Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Austauschprogrammen, deren Dauer zwei Semester nicht überschreitet, und deren Ziel nicht ein Studienabschluss an der Justus-Liebig-Universität ist;
8. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, deren Ziel ausschließlich ein Studienabschluss ist, bei dem weder Vor- noch Prüfungsleistungen in deutscher Sprache erbracht werden müssen, auf Antrag der oder des Vorsitzenden des betreffenden Prüfungsausschusses;
9. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die den „Test Deutsch als Fremdsprache für Studienbewerber“ (TEST-DAF) nach § 11 der „Rahmenordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber“ vom 30. Mai 1995 in der Fassung des Beschlusses der HRK vom 21./22. Februar 2000 mit einem für die beantragte Hochschulzulassung ausreichenden Ergebnis abgelegt haben.

(2) Ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber sind darüber hinaus von der Deutschen Sprachprüfung befreit, wenn sie bei der Immatrikulation die folgenden Nachweise im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie vorlegen können:

1. Der Deutschnachweis im französischen Diplôme du Baccalauréat, das nach dem Besuch eines zweisprachigen deutsch-französischen Zweiges einer Sekundarschule erworben wurde.
2. US-Advanced Placement-Prüfung (AP-Prüfung) im Fach Deutsch.
3. A-Level „German“ des britischen General Certificate of Education
4. Higher Grade im Fach „German“ im schottischen Certificate of Education
5. Abschlusszeugnis der Oberstufe des Sekundarunterrichts aus der deutschsprachigen Gemeinschaft des Königreichs Belgien
6. Sekundarschulabschlusszeugnisse aus dem Großherzogtum Luxemburg
7. Reifediplome der Schulen mit Deutsch als Unterrichtssprache aus der autonomen Provinz Bozen-Südtirol (Italien)

(3) Über die Befreiung von der Deutschen Sprachprüfung entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

§ 4

Prüfungsausschuss, Prüfungskommission

(1) Die Präsidentin oder der Präsident bestellt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sowie die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied.

(2) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt die Prüfungskommission (Bestellung der Prüferinnen und Prüfer) ein und ist für die Durchführung des schriftlichen wie des mündlichen Teils der Deutschen Sprachprüfung verantwortlich.

(3) Zu Prüferinnen und Prüfern können bestellt werden:

1. die hauptamtlichen Lehrkräfte des Bereichs Deutsch als Fremdsprache des Akademischen Auslandsamts;
2. die Lehrbeauftragten.

Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann bei entsprechender Qualifikation zur Prüferin oder zum Prüfer bestellt werden.

(4) Bei der mündlichen Prüfung soll nach Möglichkeit eine Vertreterin oder ein Vertreter des Studienfachs der Prüfungskommission angehören, in dem die Kandidatin oder der Kandidat das Studium aufzunehmen beabsichtigt. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bittet den betreffenden Fachbereich, eine Vertreterin oder einen Vertreter zu benennen und beruft sie oder ihn in die Prüfungskommission. Sie oder er ist als Mitglied der Prüfungskommission an die Regeln dieser Ordnung gebunden.

(5) Die Prüfungskommission besteht aus mindestens zwei, höchstens vier Mitgliedern.

(6) Bei der mündlichen Prüfung kann die Leiterin oder der Leiter des Akademischen Auslandsamts zusätzlich anwesend sein.

§ 5

Zweck der Prüfung

(1) Durch die Prüfung sollen die Bewerberinnen und Bewerber nachweisen, dass sie sowohl in allgemeinsprachlicher wie auch in wissenschaftssprachlicher Hinsicht befähigt sind, das geplante Fachstudium aufzunehmen. Sie müssen in der Lage sein, auf die Studiensituation bezogene mündlich oder schriftlich dargebotene Texte zu verstehen, zu bearbeiten und solche Texte selbst zu verfassen.

(2) Dies schließt insbesondere ein:

1. die Fähigkeit, Vorgänge, Sachverhalte, Gedankenzusammenhänge sowie Ansichten und Absichten zu verstehen, sich mit ihnen auseinanderzusetzen sowie eigene Ansichten und Absichten sprachlich angemessen zu äußern;
2. eine für das Studium in Deutschland angemessene Beherrschung von Aussprache, Wortschatz, Formenlehre, Satzbau und Textstrukturen;
3. die sprachliche Beherrschung der an deutschen Hochschulen gängigen wissenschaftsbezogenen Arbeitstechniken.

§ 6

Allgemeine Prüfungsbestimmungen

(1) Jede Kandidatin und jeder Kandidat muss sich zu Beginn der schriftlichen und der mündlichen Prüfung durch Vorlage seines Passes und des Zulassungsbescheids ausweisen und vor der schriftlichen Prüfung den Beleg über die Einzahlung der Prüfungsgebühr vorlegen. Ohne Vorlage dieser Unterlagen ist eine Teilnahme an der Deutschen Sprachprüfung nicht möglich.

(2) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Die schriftliche Prüfung findet vor der mündlichen statt.

(3) Die schriftliche Prüfung gliedert sich gemäß § 7 Absatz 1 in vier Aufgabenbereiche, die gemäß § 7 Absatz 2 zu schriftlichen Teilprüfungen zusammengefasst werden können.

(4) Bei guten Leistungen in der schriftlichen Prüfung (Erfüllung von mindestens 5/6 der gestellten Anforderungen) kann auf die Durchführung der mündlichen Prüfung verzichtet werden, wenn für die Beurteilung der mündlichen Kommunikationsfähigkeit auch andere hinreichende Erkenntnisse vorliegen.

(5) Die mündliche Prüfung entfällt, wenn die schriftliche Prüfung nicht bestanden wurde.

(6) Über das Ergebnis der schriftlichen Prüfung, wie über den Verlauf der mündlichen Prüfung ist ein Protokoll aufzunehmen, dem die schriftlichen Arbeiten beizufügen sind.

§ 7 Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung dauert wenigstens drei, maximal vier Stunden und umfasst die folgenden vier Aufgabenbereiche:

1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes,
2. Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes,
3. Vorgabenorientierte Textproduktion sowie
4. Verstehen und Bearbeiten wissenschaftssprachlicher Strukturen.

(2) In der schriftlichen Prüfung können die Aufgabenbereiche gemäß Absatz 1 Nummer 3 und Nummer 4 beliebig mit den Aufgabenbereichen gemäß Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 2 kombiniert werden, so dass sich zwei, drei oder vier Teilprüfungen ergeben.

Werden Aufgabenbereiche kombiniert, ist darauf zu achten, dass Mindest- bzw. Höchstdauer der schriftlichen Prüfung gemäß Absatz 1 eingehalten werden.

(3) Bei der Bearbeitung eines Teils der schriftlichen Aufgaben ist ein allgemeinsprachliches und einsprachiges Wörterbuch des Deutschen sowie ein zweisprachiges Wörterbuch zugelassen.

(4) Aufgabenbereiche:

1. Verstehen und Verarbeiten eines gehörten Textes

Dieser Prüfungsteil soll zeigen, dass die Kandidatinnen und Kandidaten einem wissenschaftlichen Vortrag folgen und seinen wesentlichen Inhalt zusammenhängend und sprachlich angemessen wiedergeben können.

1.1 Art und Umfang des Textes:

Es soll ein beschreibender Text aus einem wissenschaftlichen Bereich gewählt werden. Der Text soll keine speziellen Fachkenntnisse voraussetzen. Der Umfang der Textvorlage soll zwischen 50 und 60 Schreibmaschinenzeilen zu 60 Anschlägen betragen.

1.2 Durchführung:

Der Text wird nicht mehr als zweimal zu Gehör gebracht. Dabei dürfen Notizen gemacht werden. Dem Text entsprechend können Namen, Daten und schwierige Fachausdrücke angegeben werden. Die Veranschaulichung durch visuelle Mittel ist zulässig.

Dieser Prüfungsteil soll 60 bis 90 Minuten dauern.

1.3 Aufgabenstellung

Die Aufgabenstellung ist abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Sie soll insbesondere das inhaltliche Verstehen und das Erkennen der Themenstruktur und der Textorganisation zum Gegenstand haben. Es können verschiedenartige und miteinander kombinierbare Aufgaben gestellt werden, z.B.

- Beantwortung von Fragen,
- Strukturskizze,
- Resümee,
- Darstellung des Gedankengangs.

Eine Zusammenfassung des Textes oder von Teilen des Textes ist wesentlicher Bestandteil der Aufgabenstellung.

1.4 Bewertung

Die Leistung ist zu bewerten nach Vollständigkeit und Richtigkeit der wiedergegebenen wesentlichen Inhaltsmomente und ihrer sprachlichen Angemessenheit. Dabei sind die Inhaltsmomente stärker zu berücksichtigen als die sprachliche Korrektheit.

2. Verstehen und Bearbeiten eines schriftlich vorgelegten Textes

Die Kandidatinnen und Kandidaten sollen die Möglichkeit erhalten, sich selbständig zu einem vorgelegten schwierigen Sachverhalt zu äußern. Dabei soll erkennbar werden, ob sie sich unabhängig von den vorgegebenen Formulierungen mit dem Text auseinandersetzen können.

2.1 Art des Textes

Es soll ein wissenschaftlicher Text vorgelegt werden, der keine speziellen Fachkenntnisse voraussetzt. Der Umfang des Textes soll zwischen 30 und 60 Schreibmaschinenzeilen zu 60 Anschlägen betragen.

2.2 Durchführung

Dieser Prüfungsteil soll 30 bis 60 Minuten dauern.

2.3 Aufgabenstellung

Die Aufgabenstellung ist abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Das Textverstehen und die Fähigkeit zur Textbearbeitung können u.a. durch folgende Aufgabentypen überprüft werden:

- Beantwortung von Fragen,
- Darstellung der Argumentationsstruktur des Textes,
- Darstellung der Gliederung des Textes,
- Erläuterung von Textstellen,
- Formulierung von Überschriften.

2.4 Bewertung

Bewertet wird die Selbständigkeit und Angemessenheit der Formulierungen auf der Grundlage der gegebenen Informationen.

3. Verstehen und Bearbeiten wissenschaftssprachlicher Strukturen

Die Kandidatinnen und Kandidaten sollen zeigen, dass sie bestimmte wissenschaftssprachlich relevante grammatische Strukturen verstehen und umformulieren können.

3.1 Aufgabenstellung

Bei der Aufgabenstellung sollte grammatische Terminologie nach Möglichkeit vermieden werden.

3.2 Durchführung

Dieser Prüfungsteil soll 30 bis 45 Minuten dauern.

3.3 Bewertung

Die Leistung ist gemäß der Aufgabenstellung nach sprachlicher Richtigkeit zu bewerten.

4. Vorgabenorientierte Textproduktion

Die Kandidatinnen und Kandidaten sollen zeigen, dass sie in der Lage sind, sich selbständig und zusammenhängend zu einem an Vorgaben gebundenen Thema zu äußern.

4.1 Aufgabenstellung

Die Textproduktion kann erklärender, vergleichender oder kommentierender Art sein; sie kann auch die sprachliche Umsetzung von Grafiken, Schaubildern, Diagrammen zum Gegenstand haben.

4.2 Durchführung

Dieser Prüfungsteil sollte 45 bis 60 Minuten dauern.

4.3 Bewertung

Die Leistung ist zu bewerten nach inhaltlichen Aspekten (Angemessenheit, Textaufbau, Kohärenz) und nach sprachlichen Aspekten (Korrektheit, Wortwahl, Satzbau). Dabei sind die sprachlichen Aspekte stärker zu berücksichtigen.

§ 8 Mündliche Prüfung

(1) In der mündlichen Teilprüfung sollen die Kandidatinnen und Kandidaten nachweisen, dass sie imstande sind, mit Verständnis und Selbständigkeit einen Vorgang, Sachverhalt oder Gedankenzusammenhang darzulegen.

(2) Den Kandidatinnen und Kandidaten soll nach Möglichkeit in Absprache mit ihnen ein Thema vorgegeben werden, worüber sie – nach angemessener Vorbereitungszeit – etwa fünf Minuten, höchstens sieben Minuten zusammenhängend und frei sprechen sollen.

1. Aufgabenstellung

Das Thema soll Fragen der gewählten Studienrichtung oder allgemeine wissenschaftsbezogene Problemstellungen behandeln. Dem Vortrag kann auch ein entsprechender Text, eine Grafik oder ein Schaubild zugrunde gelegt werden. Durch entsprechende Zusatzfragen soll sich aus dem Vortrag ein Prüfungsgespräch entwickeln.

2. Durchführung

Die mündliche Prüfung soll – zusammen mit dem Vortrag in der Regel nicht mehr als 20 Minuten dauern.

3. Bewertung

Bewertet werden Angemessenheit des Wortschatzes, lexikalische und syntaktische Korrektheit, Aussprache und Flüssigkeit der Darstellung sowie die Fähigkeit, auf Zwischenfragen sachlich richtig zu reagieren.

§ 9 Bewertung der Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung ist bestanden, wenn von den in allen Teilprüfungen gemäß § 7 Absatz 2 insgesamt gestellten Anforderungen mindestens zwei Drittel erfüllt sind.

(2) Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn mindestens zwei Drittel der Anforderungen erfüllt sind.

(3) Die Gesamtprüfung ist bestanden, wenn sowohl die schriftliche Prüfung gemäß Absatz 1 als auch die mündliche Prüfung gemäß Absatz 2 bestanden ist. Wird gemäß § 6 Absatz 4 von einer mündlichen Prüfung abgesehen, so ist die Gesamtprüfung bestanden, wenn die schriftliche Prüfung gemäß Absatz 1 bestanden ist.

§ 10 Feststellung des Prüfungsergebnisses

(1) Das Prüfungsergebnis nach § 9 Absatz 3 lautet „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Hierüber entscheidet die Prüfungskommission mehrheitlich. Im Falle der Stimmgleichheit gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(2) Über die bestandene Deutsche Sprachprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet wird. Das Zeugnis enthält den Hinweis: „Die der Prüfung zugrundeliegende Prüfungsordnung entspricht den Bestimmungen der ‚Rahmenordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH)‘.“ Das Zeugnis verbleibt als Teil der Immatrikulationsunterlagen an der Justus-Liebig-Universität und wird den Studierenden bei der Exmatrikulation ausgehändigt wird.

(3) Ist die Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 11

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Die Prüfung gilt als „nicht bestanden“, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit hat die Kandidatin oder der Kandidat ein ärztliches Attest vorzulegen; in Zweifelsfällen kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangen. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, gilt die Prüfung als „nicht bestanden“.

(3) Versucht eine Kandidatin oder ein Kandidat die Prüfung durch Täuschung oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder stört sie oder er den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, kann sie oder er von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern oder den Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. Die Gesamtprüfung gilt in diesem Falle als „nicht bestanden“.

(4) Werden die Gründe als triftig anerkannt, wird die Prüfung als nicht abgelegt gewertet und ein neuer Termin anberaumt. Als triftiger Grund für einen Rücktritt sind Prüfungsunfähigkeit sowie Verhinderung aus sonstigen von der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht zu vertretenden Gründen anzuerkennen.

(5) In den Fällen der Absätze 1 bis 3 ist der Kandidatin oder dem Kandidaten vor der Entscheidung Gelegenheit zu geben, sich zur Sache zu äußern (rechtliches Gehör). Die Entscheidung ist ihr oder ihm unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 12

Widerspruchsverfahren

Gegen ablehnende Bescheide kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eingelegt werden. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, entscheidet hierüber die Präsidentin oder der Präsident.

§ 13

Wiederholung der Prüfung

Die Deutsche Sprachprüfung kann zweimal wiederholt werden. Jede an einer Hochschule oder an einem Studienkolleg nicht bestandene Prüfung ist dabei anzurechnen. Die Kandidatinnen und Kandidaten haben im Zulassungsantrag schriftlich zu erklären, ob es sich um eine erste Prüfung oder um eine Wiederholungsprüfung handelt.

§ 14

Einsicht in die Prüfungsakten

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Prüfung können auf Antrag innerhalb eines Monats nach Abschluss des Prüfungsverfahrens Einsicht in die Prüfungsunterlagen gemäß den Regelungen des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes nehmen.

Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für ausländische Studienbewerber	01.09.2004	8.09.00 Nr. 2	S. 10
---	------------	----------------------	-------

§ 15 Prüfungsgebühren

- (1) Die Prüfungen sind gebührenpflichtig. Für die erste Prüfung ist eine Gebühr in Höhe von 60 Euro zu entrichten, für die Wiederholungsprüfung gilt dies entsprechend. Ihre Einzahlung ist spätestens zehn Tage vor der schriftlichen Prüfung vorzunehmen (Termin laut Zulassungsbescheid).
- (2) Für die „informelle“ Prüfung der Sprachkompetenz („informelle DSH“) nach § 1 Absatz 4 ist eine Gebühr von 40 Euro zu entrichten. Ihre Einzahlung ist spätestens zehn Tage vor der mündlichen Prüfung vorzunehmen (Termin laut Zulassungsbescheid).
- (3) Auf Antrag kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses in besonderen Härtefällen die Gebühren ermäßigen oder erlassen.
- (4) Die Prüfungsgebühr nach Absatz 1 und 2 wird auf Antrag einer Bewerberin oder eines Bewerbers - abzüglich einer Verwaltungsgebühr in Höhe von 10 Euro - zurückerstattet, wenn sie oder er an der Prüfung nicht teilnehmen kann und die Gründe hierfür nicht zu vertreten hat. Zusammen mit dem Erstattungsantrag ist der Zahlungsnachweis einzureichen und die Gründe sind darzulegen.

ZWEITER ABSCHNITT:

Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang von deutschen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung

§ 16 Prüfungsgrundsatz für deutsche Studienbewerberinnen und Studienbewerbern mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung

- (1) Deutsche Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit einer ausländischen Hochschulzugangsberechtigung haben nach § 66 Absatz 2 Nummer 1 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374) vor der Immatrikulation nachzuweisen, dass sie hinreichende deutsche Sprachkenntnisse besitzen, um ein Fachstudium erfolgreich aufnehmen zu können.
- (2) Hinreichende deutsche Sprachkenntnisse sind durch das Bestehen der in dieser Ordnung geregelten Deutschen Sprachprüfung nachzuweisen, es sei denn die Präsidentin oder der Präsident hat nach § 17 eine Befreiung von der Deutschen Sprachprüfung ausgesprochen.
- (3) Für das Prüfungsverfahren sowie den Umfang und das Niveau der Prüfungsanforderungen gelten sinngemäß die Regeln des Ersten Abschnitts für ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber.

§ 17 Befreiung von der Deutschen Sprachprüfung

- (1) Deutsche Staatsbürgerinnen und Staatsbürger mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung sind von der Deutschen Sprachprüfung befreit, wenn sie bei der Immatrikulation die im Beschluss der Kultusministerkonferenz „Zugang von ausländischen Studienbewerbern mit ausländischem Bildungsnachweis zum Studium an deutschen Hochschulen: Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse“ vom 2. Juni 1995, in der Fassung vom 31. Mai 2001, aufgeführten Sprachzeugnisse im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie vorlegen können.
- (2) Deutsche Staatsbürgerinnen und Staatsbürger mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung sind darüber hinaus von der Deutschen Sprachprüfung befreit, wenn sie bei der Immatrikulation die in § 3 Absatz 2 genannten Nachweise im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie vorlegen können.
- (3) Über die Befreiung von der Deutschen Sprachprüfung entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für ausländische Studienbewerber	01.09.2004	8.09.00 Nr. 2	S. 11
---	------------	----------------------	-------

DRITTER ABSCHNITT:

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 18
Übergangs- und Schlussbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft. Die „Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für ausländische Studienbewerber an der Justus-Liebig-Universität Gießen“ vom 22. Januar 1975 tritt gleichzeitig außer Kraft

(2) § 15 Absatz 1 in der Fassung des Ersten Änderungsbeschlusses tritt zum 1. April 2004 in Kraft.

Gießen, 23. Oktober 2002

Prof. Dr. Stefan Hormuth
Präsident der Justus-Liebig-Universität Gießen

B1-619-14/1-P01-03-14